# **MECKLENBURG-VORPOMMERN**

# Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie

zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß § 98 EEG 2023

## Bericht 2023

Schwerin, 29. Juni 2023

#### Verfasst von:

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Referat Erneuerbare Energien, Raumordnerische Belange von Infrastruktur, Verkehr und Energie

Johannes-Stelling-Str. 14 19053 Schwerin Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft Ländliche Räume und Umwelt

Referat Immissionsschutz; Anlagensicherheit

Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin

## Inhaltsverzeichnis

1	Aus	bau der erneuerbaren Energien und Länderziele	3
1.1	EE-	Anlagen zur Stromerzeugung	3
1.2	Län	derziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung	4
2		schleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene blante Flächen, Genehmigungen, Repowering)	
2.1	Sta	nd der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsge	setz
	(Wi	indBG)	5
2.2	Aus	sgewiesene Flächen	6
2.2	2.1	Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland	6
2.2	2.2	Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land	8
2.2	2.3	Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität	9
2.3	Pla	nungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)	10
2.3	3.1	Qualitative Beschreibung der Planentwürfe	. 10
2.3	3.2	Quantitative Beschreibung der Planentwürfe	. 10
2.3	3.3	Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität	. 12
2.4	Ger	nehmigungen für Windenergieanlagen an Land	12
2.4	l.1	Erteilte Genehmigungen	. 12
2.4	1.2	Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe	für
		die Ablehnung bzw. Rücknahme	. 12
2.4	1.3	Beklagte Genehmigungen	. 14
2.4	1.4	Im Verfahren befindliche Genehmigungen	. 14
2.4	1.5	Dauer der Genehmigungsverfahren	. 14
2.4	1.6	Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität	. 14
2.5	Rep	powering	14
2.6	Her	mmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie	an
	Lan	ıd	15

## 1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

#### 1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) des Jahres 2022 (Datenstand: 19.03.2023; Auswertungszeitraum: Jan. 2022 - Dez. 2022).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022 in MW

Installierte Leistung in MW EE- Stromerzeugungs- einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu- Inbetrieb- nahmen	Rückbau
Biomasse	399,3	5,1	6,4	1,3
Solare Strahlungsenergie	3.392,2	295,1	295,1	0,1
Windenergie an Land	3.583,2	48,1	57,4	9,4
Windenergie auf See	48,3	-	-	-
Klärgas	6,3	-	-	-
Wasserkraft	2,6	-	-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-
Deponiegas	8,1	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022

Anzahl EE- Stromerzeugungs- einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu- Inbetrieb- nahmen	Rückbau
Biomasse	568	3	8	5
Solare Strahlungsenergie	32.663	7.753	7.775	22
Windenergie an Land	1.862	7	15	8
Windenergie auf See	21	-	-	-
Klärgas	18	-	-	-
Wasserkraft	21	-	-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-
Deponiegas	8	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

#### Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2023), EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19.03.2023).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Ohne Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und ohne Pumpspeicher

#### 1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Die Landesregierung der 8. Legislaturperiode von 2021 bis 2026 hat sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 den gesamten Energiebedarf des Landes für Strom, Wärme und Mobilität aus erneuerbaren Quellen zu decken. Bis spätestens 2040 soll Mecklenburg-Vorpommern klimaneutral sein. Dafür sollen der Solar- und Windenergieausbau an Land sowie der Ausbau der Windenergie auf See und der schwimmenden Photovoltaik deutlich beschleunigt werden. Der Windenergie soll in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle zukommen. Nicht nur an Land, sondern auch im Küstenmeer werden weitere Flächen für die Windenergienutzung geplant.

Parallel ist eine verstärkte Nutzung von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen vorgesehen mit dem langfristigen Ziel, möglichst auf jedem Dach in Mecklenburg-Vorpommern Photovoltaik-Anlagen zu nutzen. Die Umsetzung soll über das Klimaschutzgesetz erfolgen. Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2016) soll in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorzeitig angepasst werden, um die derzeit bei landwirtschaftlich genutzten Flächen auf 110-Meter-Randstreifen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen beschränkte Flächenkulisse zu erweitern. Die hierfür vorgesehene vorgezogene Teilfortschreibung soll bis zum Jahresende 2023 abgeschlossen werden. Als Interimslösung werden Vorhaben in einem begrenzten Flächenumfang auf der Grundlage eines Landtagsbeschlusses bei Erfüllung bestimmter Landeskriterien im Wege der Zielabweichung zugelassen.

Die Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2015 wird überarbeitet.

- 2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)
- 2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97) sowie einer fachaufsichtlichen Verfügung mit weiteren Abwägungskriterien und Ausführungshinweisen vom 12. April 2023, die am 27. Juni 2023 um das Abwägungskriterium Denkmalschutz ergänzt wurde, werden wesentliche Voraussetzungen dafür geschaffen, dass in Mecklenburg-Vorpommern auf der Planungsebene die Festlegung der für den Windenergieausbau benötigten Flächen beschleunigt und die rechtzeitige Umsetzung der Flächenvorgaben des WindBG sichergestellt wird.

Rechtsgrundlage ist § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Landesplanungsgesetzes, der die oberste Landesplanungsbehörde dazu ermächtigt, den regionalen Planungsverbänden (RPV) Weisungen hinsichtlich der Beachtung von Richtlinien zur Ausarbeitung von regionalen Raumentwicklungsprogrammen zu erteilen.

Die Festlegung der Windenergiegebiete soll gleich darauf ausgerichtet werden, das für Mecklenburg-Vorpommern geltende Gesamtziel (2,1 Prozent der Landesfläche) zu erreichen, um das Planungsverfahren effizient zu gestalten. Um die Netzintegrationsfähigkeit des zukünftigen, deutlich gesteigerten Ausbaus zu gewährleisten, ist ein durch die oberste Landesplanungsbehörde koordinierter, strukturierter Dialog zwischen Planungsträgern und örtlich zuständigen Verteilnetzbetreibern vorgesehen. Die Umsetzung des 2,1-Prozent-Flächenziels wird gleichmäßig auf die Regionalen Planungsverbände Westmecklenburg, Region Rostock, Vorpommern und Mecklenburgische Seenplatte verteilt. Jeder der vier regionalen Planungsverbände muss 2,1 Prozent seiner Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen.

Die landesgesetzliche Umsetzung der Verpflichtung zur Festlegung regionaler Teilflächenziele wird über eine Änderung des Landesplanungsgesetzes erfolgen.

Der Ausbau erneuerbarer Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse, § 2 EEG. Darauf haben die beiden zuständigen Staatssekretärinnen des Wirtschafts- und des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern mit einem gemeinsamen Schreiben vom 30. September 2022 an die Ämter für Raumordnung und Landesplanung sowie an die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt hingewiesen.

#### 2.2 Ausgewiesene Flächen

#### 2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

Die Festlegung von Flächen für den Ausbau der Windenergie an Land erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Aufstellung von regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP). Die RREP werden aus den übergeordneten Planungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern entwickelt und enthalten die Ziele und Grundsätze zur langfristigen räumlichen Entwicklung der Planungsregion. Sie formen die im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegten Vorgaben sachlich aus und konkretisieren diese regionsspezifisch. Wichtige Ausformungen sind bisher die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung für die übrige Regionsfläche.

Die Aufstellung der RREP ist in Mecklenburg-Vorpommern Aufgabe der vier regionalen Planungsverbände (RPV), die sich jeweils aus Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den großen kreisangehörigen Städten und den Mittelzentren der jeweiligen Region zusammensetzen. Mecklenburg-Vorpommern ist in die Planungsregionen Mecklenburgische Seenplatte, Region Rostock, Westmecklenburg und Vorpommern unterteilt. Die Geschäftsstellen der RPV sind bei den vier Ämtern für Raumordnung und Landesplanung (ÄfRL) in den jeweiligen Regionen angesiedelt.

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (RPV MS) verfügt über ein rechtskräftiges regionales Raumentwicklungsprogramm aus dem Jahr 2011, in dem 0,59 Prozent der Regionsfläche als Windeignungsgebiete festgelegt wurden.

Der Regionale Planungsverband Region Rostock hat die Fortschreibung des Kapitels Energie einschließlich Windenergie des regionalen Raumentwicklungsprogrammes, die im Dezember 2011 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde, abschlossen. Die Fortschreibung wurde durch Landesverordnung vom 15. März 2021 für verbindlich erklärt. Damit sind aktuell 0,75 Prozent der Regionsfläche rechtskräftig als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für Windenergie festgelegt.

In der Region Westmecklenburg wurde das RREP WM 2011 beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt für unwirksam erklärt.

Das RREP VP 2010 der Region Vorpommern wurde gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2015 (BVerwG 4 CN 7.14) für den die Thematik Windenergie betreffenden Teil für unwirksam erklärt. Alle Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind damit aufgehoben. Zur Neuausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen hat der Planungsverband die Änderung des RREP VP 2010 am 8. Dezember 2022 abgeschlossen. Der endgültige, zur Rechtsfestsetzung bei der Landesregierung eingereichte Programmentwurf enthält 49 Eignungsgebiete (ca. 0,76 Prozent der Regionsfläche). Zugleich hat der Planungsverband am 8. Dezember 2022 beschlossen, bis 2032 2,1 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie festzulegen.

Zur Frage, ob der Rotor der Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen muss oder darüber hinausragen darf, enthält der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 die allgemeine planerische Vorgabe, dass bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den RREP im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen vorzusehen ist, dass diese nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen ("Rotor-außerhalb-Flächen"). Zuvor existierte keine landesweite Regelung zu dieser Frage. Es ist jedoch langjährig geübte Praxis der für die Festlegung der Windenergiegebiete zuständigen RPV, dass der Rotor über die ausgewiesene Fläche hinausragen darf.

Landesgesetzliche Abstandsregelungen auf der Grundlage des § 249 Absatz 9 BauGB existieren in Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht. Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,

Tourismus und Arbeit zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 sieht vor, dass bei der Festlegung von Windenergiegebieten 1.000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion und 800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) einzuhalten sind. Die Einhaltung dieser Abstände wurde auch bisher mit der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern, welche Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen enthielt, empfohlen

Die Nutzung von Waldflächen für die Windenergie wurde in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land neu geregelt. Danach werden Waldgebiete mit geringerer Bewertung ihrer Schutz- und Erholungsfunktion ausdrücklich für die Windenergienutzung geöffnet; ausgeschlossen von der Windenergienutzung bleiben lediglich Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und große zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar sowie für den Ausgleich nachteiliger Folgen einer Waldumwandlung festgesetzte Waldkompensationspools und Ersatzaufforstungsflächen.

Für das Repowering werden in keinem der rechtskräftigen RREP gesonderte Festlegungen getroffen.

Das RREP für die Region Rostock hat innerhalb der neuen Vorranggebiete geeignete Standorte für die Vermessung von Windenergieanlagen-Prototypen reserviert, um dem Bedarf an besonderen Standorten für diesen Zweck in der Region Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus wurde geregelt, das Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausnahmsweise zulässig sind, wenn die Anlagen überwiegend der eigenen Stromversorgung des Betreibers oder der Forschung und Erprobung der Windenergietechnik dienen, und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.

#### 2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Die auf den Berichtszeitraum bezogene, ausgewiesene Fläche umfasst die rechtskräftigen, gültigen Festlegungen der Planungsregionen Rostock und Mecklenburgische Seenplatte.

Der Regionale Planungsverband Vorpommern hat die Änderung des RREP VP 2010 zur Neuausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen am 8. Dezember 2022 abgeschlossen und bei der

Landesregierung zur Rechtsfestsetzung eingereicht. Da lediglich die formale Verbindlicherklärung durch Rechtsverordnung der Landesregierung gemäß § 9 Absatz 5 des Landesplanungsgesetzes noch aussteht, wurden diese Flächen bereits mit zu den ausgewiesenen Flächen hinzugerechnet.

Da für die Planungsregion Westmecklenburg kein für den Bereich Windenergie gültiges RREP existiert, werden für diesen Landesteil an dieser Stelle keine Angaben gemacht.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Lar ausgev	ndes- oder Regionalplanebene wiesen	10.736	0
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen		
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	2.648	
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen	8.088	
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen		
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen		
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

Die festgelegte Gesamtfläche ergibt insgesamt einen Anteil von 0,46 Prozent der Landesfläche. Sie gliedert sich in einen Anteil 2.648 Hektar als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegte Fläche in der Region des RPV RR, 2.836 Hektar als Eignungsgebiete festgelegte Fläche in der Region des RPV WS und 5.252 Hektar als Eignungsgebiete festgelegte Fläche in der Region des RPV VP.

#### 2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Die Daten zu den Flächenangaben sind den GIS-Daten der rechtskräftigen regionalen Raumentwicklungsprogramme der Region Rostock und Mecklenburgische Seenplatte bzw. dem beschlossenen, endgültigen Entwurf des RREP VP entnommen.

#### 2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)

#### 2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2022 – 31.12.2022 befanden sich drei Planungsregionen (Mecklenburgische Seenplatte, Westmecklenburg und Vorpommern) in Teilfortschreibungen der RREP zum Themengebiet Energie. In zwei Planungsregionen (Region Rostock und Vorpommern) wurde außerdem die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes beschlossen.

Gesonderte Herangehensweisen wurden bisher für die Thematik Artenschutz des Rotmilans und die Berücksichtigung von Kulturlandschaften von einzelnen Planungsverbänden in den Entwürfen zur Teilfortschreibung verfolgt.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg begegnete dem Artenschutz des Rotmilans durch den methodischen Ansatz der Ausweisung von Aktionsräumen mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate.

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat durch ein Gutachten die wertvollen historischen Kulturlandschaften der Region bestimmen lassen und diese in einem abgestuften Muster durch weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien geschützt.

In beiden regionalen Planungsverbänden wurde die Weiterführung der laufenden Teilfortschreibungen unter Anwendung der neuen, durch den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom festgelegten landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2022 festgelegten Kriterien beschlossen. Darin werden die genannten, gesonderten Herangehensweisen nicht mehr vorgesehen.

#### 2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Im Berichtszeitraum erfolgte durch den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte keine Beschlussfassung zum Thema Windenergie. Am 27. Februar 2023 hat die Verbandsversammlung beschlossen, den Entwurf der Teilfortschreibung aus der 4. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land erneut zu überarbeiten. Mit der Überarbeitung des Entwurfs soll ein Flächenbeitragswert von höchstens 2,1 Prozent und von mindestens 1,4 Prozent der Fläche der Planungsregion als Vorranggebiet für Windenergieanlagen bis spätestens 31. Dezember 2027 erzielt werden. Für einen Teil der Flächen aus der 4. Beteiligungsstufe (Flächenumfang ca. 2.263 Hektar) wird angestrebt, die Nutzung der positiven Vorwirkung von Planentwürfen gemäß § 245e Abs. 4 BauGB zu ermöglichen.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat am 30. November 2022 den in § 2 EEG festgelegten Vorrang für erneuerbare Energien bekräftig und ihren Willen bekundet, fristgerecht mindestens die in § 3 WindBG1 i.V.m. Anlage 1 vorgegebenen Flächenziele auf regionaler Ebene zu erfüllen. Die Verbandsversammlung hat festgelegt, dass im Ergebnis der aktuellen Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie eine Flächenfestlegung von mindestens 2,1 % der Regionsfläche bis spätestens Ende 2027 realisiert wird. Die Abwägung der Stellungnahmen aus der dritten Öffentlichkeitsbeteiligung soll unter dieser Prämisse abgeschlossen werden.

Das gesamträumlich schlüssige Planungskonzept soll dergestalt modifiziert werden, dass der o.g. Flächenbeitragswert realisiert werden kann. Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Vorgaben des Landes einen Vorschlag für ein modifiziertes Kriterienset zu erarbeiten. Der Vorstand wurde beauftragt, das modifizierte Kriterienset der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung soll das modifizierte Kriterienset der Abwägung der Stellungnahmen aus der dritten Öffentlichkeitsbeteiligung zu Grunde gelegt werden.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat am 8. Dezember 2022 den endgültigen Entwurf der Zweiten Änderung des regionalen Raumentwicklungsprogramms nach Durchlaufen von insgesamt fünf öffentlichen Beteiligungen beschlossen und der Landesregierung mit der Bitte um Erklärung der Rechtsverbindlichkeit übermittelt (daher bereits unter Ziffer 2.2 erfasst). Die Zweite Änderung betrifft sowohl die Flächenfestlegungen als auch die inhaltlichen Festlegungen zu Eignungsgebieten für Windenergie. Beschlossen wurden insgesamt 49 Eignungsgebiete mit ca. 5.252 Hektar Fläche.

Ferner wurde beschlossen, eine Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern vorzunehmen. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung soll der Themenbereich Erneuerbare Energien als integraler Bestandteil der Regionalplanung bearbeitet werden. Ziel ist es, gemäß den Vorgaben des WindBG bis zum Jahr 2032 einen Flächenanteil von 2,1 % der Regionsfläche für Windenergiegebiete in der Planungsregion Vorpommern zur Verfügung zu stellen.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Region Rostock hat am 30. November 2022 die Neuaufstellung des RREP beschlossen.

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

	Geplante Fläche für Windenergie an Land in
	Planentwürfen
	(in ha)
Entwürfe auf Landes- oder	9.946
Regionalplanebene	
davon Entwürfe für Vorranggebiete	
davon Entwürfe Vorranggebiete mit der	
Wirkung von Eignungsgebieten	
davon Entwürfe für Eignungsgebiete	9.946
davon Entwürfe für andere Gebietsform	
Entwürfe auf Bauleitplanebene	
davon in Entwürfe für	
Flächennutzungsplänen	
davon in Entwürfen für Bebauungsplänen	
(optional)	

Die geplante Fläche für Eignungsgebiete zur Windenergienutzung in Planentwürfen gliedert sich in einen Anteil von 7.683 Hektar Fläche in der Region des RPV WM und 2.263 Hektar Fläche in der Region des RPV MS.

#### 2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Für die Berichterstattung der Planungen neuer Flächenfestlegungen der einzelnen Planungsregionen wurden die Planungsstände der Fortschreibungen entsprechend der Öffentlichkeitsbeteiligungen im Berichtszeitraum berücksichtigt.

#### 2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

#### 2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Nach der Datenauswertung aus dem Länderinformationssystem Anlagen (LIS-A) wurden in Mecklenburg-Vorpommern 21 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 115,9 MW im Berichtszeitraum 2022 genehmigt. Im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sind im Berichtszeitraum 23 genehmigte Anlagen mit 127,7 MW erfasst.

# 2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge	6	27,4
im Berichtszeitraum		
Zurückgenommene Genehmigungsanträge	5	12,0
im Berichtszeitraum		

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum  a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)  b) Naturschutz c) Trinkwasserschutz d) Immissionsschutz e) Landschaftsschutz f) Denkmalschutz g) Baurechtliche Gründe h) Planungsrechtliche Gründe i) Straßenbaurechtliche Gründe	
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige) b) Naturschutz c) Trinkwasserschutz d) Immissionsschutz e) Landschaftsschutz f) Denkmalschutz g) Baurechtliche Gründe h) Planungsrechtliche Gründe i) Straßenbaurechtliche Gründe	g
(bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)  b) Naturschutz c) Trinkwasserschutz d) Immissionsschutz e) Landschaftsschutz f) Denkmalschutz g) Baurechtliche Gründe h) Planungsrechtliche Gründe i) Straßenbaurechtliche Gründe	
sonstige) b) Naturschutz c) Trinkwasserschutz d) Immissionsschutz e) Landschaftsschutz f) Denkmalschutz g) Baurechtliche Gründe h) Planungsrechtliche Gründe i) Straßenbaurechtliche Gründe	
b) Naturschutz c) Trinkwasserschutz d) Immissionsschutz e) Landschaftsschutz f) Denkmalschutz g) Baurechtliche Gründe h) Planungsrechtliche Gründe i) Straßenbaurechtliche Gründe	
c) Trinkwasserschutz d) Immissionsschutz e) Landschaftsschutz f) Denkmalschutz g) Baurechtliche Gründe h) Planungsrechtliche Gründe i) Straßenbaurechtliche Gründe	
d) Immissionsschutz e) Landschaftsschutz f) Denkmalschutz g) Baurechtliche Gründe h) Planungsrechtliche Gründe i) Straßenbaurechtliche Gründe	
e) Landschaftsschutz f) Denkmalschutz g) Baurechtliche Gründe h) Planungsrechtliche Gründe i) Straßenbaurechtliche Gründe	
f) Denkmalschutz g) Baurechtliche Gründe h) Planungsrechtliche Gründe i) Straßenbaurechtliche Gründe	
g) Baurechtliche Gründe h) Planungsrechtliche Gründe i) Straßenbaurechtliche Gründe	
h) Planungsrechtliche Gründe 6 27,4 i) Straßenbaurechtliche Gründe	
i) Straßenbaurechtliche Gründe	
,	
j) Forstrechtliche Gründe	
k) Flugsicherung	
I) Radaranlagen	
(bitte differenzieren zivil, militärisch,	
Wetter)	
m) Weitere militärische Belange	
n) Erdbebenmessstation	
o) optisch bedrängende Wirkung	
p) Insolvenz der Antragstellerin/des	
Antragstellers	
q) Versagung eines gemeindlichen	
Einvernehmens	
r) Nicht vervollständigte Unterlagen	
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines	
Klageverfahrens	
t) Rücknahmen	
(Einstellung ohne Einstellungsbescheid	
bzw. Ablehnungsbescheid)	
u) Sonstige	
v) Kein Grund dokumentiert 5 12,0	

#### 2.4.3 Beklagte Genehmigungen

In Mecklenburg-Vorpommern wurde eine im Berichtszeitraum 2022 erteilte Genehmigung beklagt (2 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 12,0 MW).

#### 2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Zum Stichtag 31. Dezember des Jahres 2022 befanden sich in Mecklenburg-Vorpommern 269 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 1243,45 MW im Neugenehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG sowie 4 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 19,2 MW in einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG.

#### 2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die durchschnittliche Verfahrensdauer für die im Berichtszeitraum 2022 positiv beschiedenen Neugenehmigungsverfahren betrug in Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum zwischen

- 1. der Einreichung der Antragsunterlagen (Ersteinreichung) bei der genehmigenden Stelle im Sinne des § 6 der 9. BlmSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung 31,6 Monate,
- 2. der Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die genehmigende Stelle gemäß § 7 der 9. BImSchV und dem Datum der Genehmigungserteilung 15,9 Monate.

#### 2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Für die Angaben im Kap. 2.4 wurden Daten aus dem Länderinformationssystem Anlagen (LIS-A) ausgewertet. Die Daten werden direkt von den Genehmigungsbehörden unter Bezugnahme auf die eingereichten Antragsunterlagen erfasst, wodurch die Datenqualität als hoch einzustufen ist.

#### 2.5 Repowering

Da GIS-Daten für die rechtskräftigen regionalen Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern an den Bund übermittelt wurden, ist an dieser Stelle keine gesonderte Berichterstattung erforderlich. Die Auswertung erfolgt durch den Bund anhand der gelieferten Daten.

# 2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Die in der Koalitionsvereinbarung 2021 – 2026 vorgesehenen Ziele der Klimaneutralität und für den Aufbau einer klimaneutralen Wasserstoffwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern erfordern einen erheblichen zusätzlichen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie im Land. Die Energiepolitische Konzeption der Landesregierung wird daher mit dem Zeithorizont 2040 (Ziel der Klimaneutralität auf Landesebene) fortgeschrieben.

Zur Vergrößerung der Flächenpotenziale und zur Beschleunigung der Flächensicherung für den benötigten Ausbau der Windenergie an Land hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als oberste Landesplanungsbehörde den Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 97) herausgegeben, der für die Planungsebene die bundesgesetzlich vorgesehenen Erleichterungen und Standardisierungen im Bereich des Natur- und Artenschutzrechts (Öffnung von Landschaftsschutzgebieten, Berücksichtigung nur der Nahbereiche der als kollisionsgefährdet eingestuften Brutvogelarten) umsetzt und darüber hinaus in begrenztem Umfang Waldgebiete mit weniger hoher Schutzfunktion ausdrücklich für die Festlegung von Windenergiegebieten öffnet.

Zur Verfahrensbeschleunigung der Genehmigung von Windenergieprojekten wurde durch das Gesetz zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern vom 24. März 2023 (GVOBI. M-V S. 546) die Zuständigkeit für naturschutzrechtliche Entscheidungen und Mitwirkungshandlungen im Rahmen von immissionsschutzrechltichen Genehmigungen für Windenergieanlagen von den unteren Naturschutzbehörden auf die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) übertragen. Ziel der Zuständigkeitsänderung ist es, dass künftig die naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Beteiligungen durch dieselbe Behörde getroffen werden, die auch die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchführt, und dadurch die Verfahren effektiver und effizienter bewältigt werden können.

Als Hemmnisse und Verfahrensrisiken sind die Themen Personalmangel in den Planungs- und Genehmigungsbehörden sowie in den auf kommunaler Ebene an den Verfahren beteiligten Stellen, Datenverfügbarkeit und Aktualität von Datengrundlagen (insbesondere Artenschutz, Denkmalschutz) sowie die Verfügbarkeit von Umweltgutachtern und Planungsbüros zu nennen. Weitere Verzögerungsgründe sind fehlende bzw. nicht fristgerechte Stellungnahmen der an den Verfahren zu beteiligenden Stellen (insbesondere Denkmal-, Natur- und Artenschutz). Im Rahmen der

Haushaltsverhandlungen für den Doppelhaushalt 2024/2025 ist eine personelle Verstärkung der Planungs- und Genehmigungsbehörden für den Bereich der erneuerbaren Energien beschlossen worden. Als weiteres Verfahrenshindernis sind fehlende verbindliche Vorgaben für einheitliche IT-Systeme und Fachinformationsverfahren sowie bundesweit abgestimmte IT-Verfahren zu nennen.

Laufende Rechtsänderungen, insbesondere zusätzliche auslegungsbedürftige Verfahrensregelungen und Verfahrensschritte bedürfen teilweise noch erläuternder Vollzugshinweise, um die Verfahren in der Praxis tatsächlich zu beschleunigen.

Aufgrund der gleichzeitigen starken Erhöhung des zu erwartenden Ausbaus von PV- und Windenergieanlagen droht das Thema der Netzintegrationsfähigkeit immer stärker zu einem Engpass zu werden, dem unbedingt auch auf Bundesebene entgegengewirkt werden sollte. Eine vorausschauende Netzausbauplanung für die Verteilnetzebene in Koordination mit der Flächen- und Ausbauplanung ist hierfür ein entscheidender Faktor. Weitere Maßnahmen sind die Nutzung technischer Optimierungspotenziale durch netzdienliche Anlagenerrichtung, z.B. stärkere Ost-West-Ausrichtung bei Freiflächen-PV-Anlagen. Eine weitere Zunahme erforderlicher Abschaltungen von EE-Anlagen würde sich negativ auf die Entwicklung der Akzeptanz auswirken. Auch aus Kostengründen ist das Thema Netze bzw. faire Verteilung der Netzentgelte sowohl für die Akzeptanz vor Ort in den Ausbauregionen als auch für potenzielle Ansiedlungsvorhaben von an klimaneutraler Energieversorgung interessierten Unternehmen von erheblicher Bedeutung und sollte durch eine entsprechende Reform der Netzentgelte dringend angegangen werden.